

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Versorgung mit
Wärme aus dem Netz des
Wärmeversorgungsunternehmens

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WäVU genannt), den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Kunden, seinen Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

2 Art und Umfang der Versorgung

- 2.1 Das WäVU liefert Wärme zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Kunden. Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung, sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages, Wärme ausschließlich vom WäVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb von einer Solaranlage und/oder eines Kachelofens.
- 2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WäVU. In diesem Fall stellt das WäVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WäVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
- 2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WäVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

3 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 3.1 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WäVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WäVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WäVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

- 3.2 Die Anschlussanlage umfasst Hausanschluss und Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im WäVU-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperrreinrichtungen vor der Übergabestation. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Kunden, unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages, vom WäVU zur Verfügung gestellt wird.

Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag bzw. in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt.

- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerdens - dem WäVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft. Befindet sich die Anlage nicht in der Innehabung bzw. Verwahrung des Kunden, so haftet dieser nur, wenn ihn oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden trifft.
- 3.4 Die Anschlussanlage darf nur durch das WäVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage des WäVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrarmaturen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch das WäVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WäVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WäVU vorgenommen werden.

Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist das WäVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

- 3.5 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4 Wärmeübergabestation

- 4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WäVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5 Anlage des Kunden

- 5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 5.2 Die Planunterlagen der Kundenanlage werden dem WäVU vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen“ des WäVU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden. Das WäVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.
- 5.3 Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WäVU.
- 5.4 Das WäVU ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten beim WäVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WäVU, auf Kosten des Abnehmers.
- 5.6 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des WäVU gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.
- 5.7 Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder des WäVU's ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WäVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WäVU unverzüglich bekannt zu geben.

- 5.8 Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des WäVU jederzeit, unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Kundenanlage befinden.

6 Wärmehzählung

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmehzähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch das WäVU bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch das WäVU festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 6.2 Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind Eigentum des WäVU und werden von diesem zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen des WäVU müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Für die Zählereinrichtung kann ein Messpreis verrechnet werden, Näheres dazu wird im konkreten Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 6.3 Die Zählereinrichtungen werden durch das WäVU überwacht und überprüft.
- Der Kunde hat das Recht, Nachprüfung der Einrichtung durch das WäVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WäVU getragen, sonst vom Kunden.
- 6.4 Das Ergebnis der Wärmehzählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten des WäVU festgestellt.
- 6.5 Der Kunde teilt dem WäVU Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WäVU getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 6.6 Das WäVU ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage - insbesondere der Wärmehzählung - aufzustellen.

7 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte das WäVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WäVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WäVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

- 7.1 Das WäVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen.
- 7.2 Das WäVU wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.
- 7.3 Das WäVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde den Wärmeversorgungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
- 7.3.1 - fällige Rechnungen nicht bezahlt;
 - 7.3.2 - Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz des WäVU vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);
 - 7.3.3 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WäVU verändert;
 - 7.3.4 - dem WäVU gehörende Einrichtungen wiederholt beschädigt oder entfernt wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört. Das WäVU behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten; Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;
Anlagen des WäVU oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
 - 7.3.5 - eine vom WäVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
 - 7.3.6 - einen mit Ausweis versehenen Beauftragten des WäVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezähleinrichtung verweigert;
 - 7.3.7 - die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält;
 - 7.3.8 - sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält.
- 7.4 Eine gemäß Pkt. 7.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WäVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

- 8.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein, jedoch bleibt es dem WäVU vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Das WäVU ist auch berechtigt, Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung entsprechend dem Verrechnungsjahr einzuheben. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das WäVU berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe über der jeweils gültigen Bankrate und Mahnkosten zu verrechnen.

- 8.2 Das WäVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, wiederholter Zahlungsverzug) eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben. Aufrechnungen von Gegenforderungen des Kunden an das WäVU sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 8.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet.
Darüber hinausgehende Guthaben werden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.
- 8.5 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezählereinrichtungen oder nicht ermöglichter Verbrauchsablesung sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezahlten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt.

Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.6 Wird Wärme ohne Wissen des WäVU unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist das WäVU - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundegelegt werden.

- 8.7 Preise, Preisänderung: Die Preise ergeben sich aus dem Liefervertrag oder dem Preisblatt und sind Preise für die Lieferung von Wärmeenergie zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben.

9 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

- 9.1 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit dem WäVU eintritt.
- 9.2 Das WäVU ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.

- 9.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WäVU zur sofortigen Einstellung der Wärmeversorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Für Schäden, die ein Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den üblichen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WäVU nur dann, wenn der Schaden von Personen für die das WäVU einzustehen hat, verschuldet worden ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.2 Von diesen „Allgemeinen Bedingungen“ abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

11 Anschlusskostenbeitrag

Das WäVU kann dem Kunden einen Anschlusskostenbeitrag verrechnen. Näheres dazu wird im konkreten Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

